

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro.} 19.

München, den 8. Juni 1852.

Inhalt:

Finanz-Gesetz für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzten vier Jahre 18^{51/52} bis 18^{54/55}. (XVII. Beilage zum Landtags-Abdruck.)

Finanz-Gesetz

für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzten vier Jahre 18^{51/52} bis 18^{54/55}.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben ic. ic.

Wir haben auf den Antrag Unseres
 Staatsministeriums der Finanzen, nach Ver-
 nehmung Unseres Staatsrathes mit dem

Beirathe und, soweit die Erhebung der di-
 recten und die Veränderung der indirecten
 Steuern, dann die Festsetzung der Maxi-
 malbeträge der Tarife für den Transport
 auf den Staatsbahnen und mittelst der
 Dampfschiffahrt auf der Donau sowie der
 Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-
 Main-Kanale anlangt, der Zustimmung der
 Kammer der Reichsräthe und der Kammer
 der Abgeordneten über die Staatseinnah-
 men und Ausgaben für die letzten vier Jahre